

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Moser, Fritz / Moine, Virgile**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1965)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES KIRCHENWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1965

Direktor: Regierungsrat FRITZ MOSER
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. VIRGILE MOINE

I. Allgemeines

Die Geschäftsführung der Direktion des Kirchenwesens erstreckte sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die ordentlichen Verwaltungsarbeiten und die Vorbereitung der in die Kompetenz des Regierungsrates und des Grossen Rates fallenden Geschäfte. Im weitern sind zu erwähnen schriftliche und mündliche Auskunftserteilungen in Organisations- und Verwaltungsfragen, Einholung von Mitberichten oder Abgabe von solchen, Verhandlungen mit den Organen der Landeskirchen.

Eine fühlbare Mehrbelastung erfuhren Vorsteher und Personal der Direktion durch die Behandlung mannigfacher Fragen, die sich aus dem chronischen Pfarrermangel ergeben. Durch ein Postulat von Grossrat Blaser befasste sich der Grosse Rat in der Mai-Session mit diesem Problem. Es geht insbesondere darum, die Nachwuchsgewinnung von Kandidaten der Theologie zu fördern und diesen auch finanzielle Hilfe zuzusichern.

II. Administration

Im Berichtsjahr sind für die evangelisch-reformierte 42 und für die römisch-katholische Landeskirche 4 volle Pfarrstellen zur Besetzung bzw. Wiederbesetzung ausgeschrieben worden. Innert der gesetzlichen Anmeldefrist meldeten sich 21 (evang.-ref.: 20; röm.-kath.: 1) Bewerber.

Im stillen Wahlverfahren sind im Jahre 1965 für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren 67 Pfarrer wiedergewählt worden (evang.-ref.: 39; röm.-kath.: 28; christkath.: 0).

Vom bernischen Kirchendienst sind infolge Wegzuges in einen andern Kanton oder ins Ausland 8 Pfarrer beurlaubt worden.

In 19 Fällen mussten Krankheitsvikariate von unterschiedlicher Dauer errichtet werden.

Neben den teilweise aus dem Vorjahr übernommenen Pfarrverweserschaften wurden 40 neue geschaffen (evang.-ref.: 31; röm.-kath. 9).

Die Aufwendungen des Staates für die Landeskirchen betrugen für das Jahr 1965 gemäss Staatsrechnung:

a) Evangelisch-reformierte Landeskirche

	Fr.	Fr.
Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten) . .	8 487 038.35	
Wohnungsentschädigungen	462 614.90	
Holzentschädigungen . .	168 511.40	
Staatsbeitrag an evangelisch-reformierte Kirche	40 000.—	
Theologische Prüfungskommission .	10 207.75	9 168 372.40

b) Römisch-katholische Landeskirche

Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten) . .	2 710 888.10	
Leibgedinge	129 203.60	
Wohnungsentschädigungen	59 456.80	
Holzentschädigungen . .	20 406.40	
Staatsbeitrag an die Diözesanunkosten	16 076.70	
Staatsbeitrag an die Pastoration der Patienten in Montana	1 000.—	
Römisch-katholische Prüfungskommission .	100.—	2 937 131.60

c) Christkatholische Landeskirche

Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten) . .	116 621.50	
Leibgedinge	—.—	
Holzentschädigungen . .	2 100.—	
Christkatholische Prüfungskommission .	—.—	118 721.50
Total		12 224 225.50

Staatliche Aufwendungen pro Konfessionsangehörigen:

	Fr.
für die Evangelisch-reformierte Landeskirche . . .	12.90
für die Römisch-katholische Landeskirche . . .	17.25
für die Christkatholische Landeskirche	37.99

Zahl der
Kirchgemeinden

Evangelisch-reformierte Kirche	215 ¹
Römisch-katholische Kirche	93 ²
Christkatholische Kirche	4

¹) wovon 29 französischer Zunge.²) wovon 68 französischer Zunge.

In dieser Gegenüberstellung sind die Kosten der evangelisch-theologischen und der christkatholischen Fakultäten (Erziehungsdirektion) sowie diejenigen für Unterhalt und Umbau von Pfarrgebäuden (Baudirektion) nicht inbegriffen.

III. Kirchgemeinden

Bisher bildeten die Einwohnergemeinden Eriswil und Wyssachen zusammen eine Kirchgemeinde. Im Jahre 1947 wurde in Wyssachen eine Kirche und anfangs 1961 ein Pfarrhaus erbaut. Eine volle Pfarrstelle besteht in Wyssachen seit Ende 1957 (Umwandlung eines Hilfspfarramtes). Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn in den letzten Jahren in Wyssachen immer mehr der Wunsch geäußert wurde, eine selbständige Kirchgemeinde zu werden. Es trifft zu, dass das Gebiet dieser Einwohnergemeinde als ein in sich geographisch und bevölkerungsmässig geschlossenes und abgerundetes Ganzes zu betrachten ist. Laut Volkszählung 1960 leben in Wyssachen rund 1300 Personen reformierter Konfession.

Die Konfessionsangehörigen von Eriswil und Wyssachen einigten sich im Frühjahr 1965 über die Bildung einer selbständigen Kirchgemeinde Wyssachen. Die kirchliche Oberbehörde erteilte ebenfalls ihre Zustimmung, so dass dem Grossen Rat in der November-Session ein entsprechender Dekretsentwurf unterbreitet werden könnte, der am 10. November zum Beschluss erhoben wurde.

In einer Eingabe vom 25. Mai 1965 postuliert die «Eglise française réformée de Berne» die Ausdehnung ihres Kirchgemeindegebietes (bisher beschränkt auf das Gebiet der Einwohnergemeinde Bern) auf die Gebiete der Kirchgemeinden Köniz, Muri, Bolligen, Zollikofen, Münchenbuchsee, Belp und Wohlen. Dieses Postulat wird damit begründet, dass infolge der Wohnungsnot viele Konfessionsangehörige französischer Zunge in den Vorortsgemeinden Berns Wohnsitz beziehen müssen und daher in die Stimmregister dieser Gemeinden eingetragen werden. Der Sprache wegen fühlen sich diese Personen jedoch zur französischen Kirchgemeinde hingezogen (Predigt, Kinderlehre, Unterweisung etc.), weshalb sie den Status vollwertiger Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht bei der französischen Gemeinde erlangen möchten. Der Synodalrat ist grundsätzlich dem aufgeworfenen Anliegen günstig gesinnt, ebenfalls die Kirchenverwaltungscommission der Stadt Bern. Das Begehren ist den betroffenen deutschsprachigen Kirchgemeinden wegen der grundsätzlichen Frage der Entlassung der französisch sprechenden Gemeindeglieder aus dem Stimmrecht und der Steuerpflicht unterbreitet worden. Im Berichtsjahr sind entsprechende Stellungnahmen noch nicht eingetroffen.

Der Bestand an Kirchgemeinden der drei Landeskirchen weist auf Beginn von 1966 auf:

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel und in den römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die vier Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die vier Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden.)

IV. Pfarrstellen

Evangelisch-reformierte Landeskirche

Zur Behandlung kamen im Berichtsjahr 13 Gesuche um Schaffung voller Pfarrstellen und eines um die Errichtung einer Hilfspfarrstelle. In Berücksichtigung des Pfarrermangels und nach Überprüfung der Begründetheit sowie der Dringlichkeit, nach Anhörung und auf Antrag des Synodalrates, sind dem Grossen Rat vom Regierungsrat die Errichtung von fünf vollen Pfarrstellen unterbreitet worden. Dem Dekretsentwurf stimmte der Grosse Rat am 10. November 1965 zu. Es handelt sich um folgende Pfarrstellen:

In der Kirchgemeinde Bolligen eine sechste Pfarrstelle, mit Sitz in Ittigen (Neuerichtung);

in der Kirchgemeinde Nidau eine dritte Pfarrstelle (Neuerichtung);

in der Kirchgemeinde Münsingen eine vierte Pfarrstelle (Umwandlung);

in der Kirchgemeinde Oberdiessbach eine zweite Pfarrstelle (Umwandlung);

in der Kirchgemeinde Thun eine zehnte Pfarrstelle für den Bezirk Goldiwil-Schwendibach (inkl. Bernische Heilstätte für Tuberkulose, Heiligenschwendi), mit Sitz in Goldiwil (Umwandlung).

Durch ein Dekret vom 16. November 1960 waren die Obliegenheiten der pfarramtlichen Betreuung in den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen neu geregelt worden. Die Neuordnung betraf insbesondere die Aufhebung des reinen Anstaltspfarramtes durch Einschaltung der Orts-Kirchgemeinden. Zu jener Zeit erklärte sich der Kirchgemeinderat von Bolligen, obschon die Anstalt Waldau gebietsmässig zu Bern und kirchlich zur Nydeggkirchgemeinde gehört, bereit, für die Betreuung der Anstaltsinsassen besorgt zu sein. In der Kirchgemeinde Bolligen wurde deshalb für Gemeinde- und Anstaltsseelsorge eine Hilfspfarrstelle geschaffen. Seither bewirkte aber der durch die überaus rege Bautätigkeit in Bolligen verursachte Zuzug neuer Gemeindeglieder eine zu grosse Arbeitslast für den Pfarrstelleninhaber, weshalb eine neue Lösung gesucht werden musste. Diese ergab sich durch Rückführung der Anstaltsseelsorge an die gebietsmässig zuständige Kirchgemeinde Nydegg, ver-

bunden mit der Schaffung einer neuen Pfarrstelle. Dieser Neuregelung stimmte der Grosse Rat durch Abänderungsdekret vom 17. Februar 1965 zu.

Römisch-katholische Landeskirche

Nach Rücksprache mit den kirchlichen Behörden hat der Regierungsrat gestützt auf Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens durch Beschluss vom 8. Oktober 1965 je eine Hilfsgeistlichenstelle in der Form des Pfarrektors für die Kirchgemeinden St. Immer (mit Sitz in Corgémont) und St. Marien Biel (mit Sitz in Mett) errichtet.

Im gleichen Beschluss sprach der Regierungsrat den Kirchgemeinden Thun, Spiez und Interlaken mit Wirkung ab 1966 und bis auf weiteres gesamthaft einen Beitrag von jährlich Fr. 15 000. — an die Kosten der Italiener-Seelsorge im Berner Oberland zu.

Christkatholische Landeskirche

Im Bestand der Kirchgemeinden wie in der Zahl der Pfarrstellen ist im Berichtsjahr keine Änderung eingetreten.

Bestand der Pfarrstellen aller drei Landeskirchen auf 1. Januar 1966:

	Volle Pfarr- stellen	Bezirks- helfer- stellen	Hilfs- geistlichen- stellen
Evangelisch-reformierte Kirche .	352	9	15
Römisch-katholische Kirche . .	93	—	61
Christkatholische Kirche . . .	4	—	1

V. Gesetzgebung

Im Jahre 1965 wurden erlassen:

Dekret vom 16. November 1960 betreffend die pfarramtlichen Obliegenheiten in den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen / Abänderung vom 17. Februar 1965;

Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens / Abänderung vom 28. Februar 1965 betreffend Wählbarkeit von Theologinnen ins volle Pfarramt;

Grossratsbeschluss vom 11. Mai 1965 über den Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht für die 2. Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kirchberg;

Grossratsbeschluss vom 11. Mai 1965 über den Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht für die 2. Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Reconvilier;

Reglement vom 4. Juni 1957 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern / Abänderung vom 30. April 1965;

Beschluss des Regierungsrates vom 13. August 1965 betreffend Festsetzung der Zahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode;

Dekret vom 26. Februar 1942 betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode / Abänderung vom 15. September 1965 betreffend Hauptamt des Präsidenten des Synodrates;

Grossratsbeschluss vom 15. September 1965 über den Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht für die 2. Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Grosshöchstetten (mit Sitz in Bowil);

Regierungsratsbeschluss vom 8. Oktober 1965 betreffend die Errichtung je einer Hilfsgeistlichenstelle (als Pfarrektorat) in den römisch-katholischen Kirchgemeinden St. Marien Biel (mit Sitz in Mett) und St. Immer (mit Sitz in Corgémont); Beitrag an Italiener-Seelsorge Oberland;

Dekret vom 10. November 1965 betreffend die Errichtung von (vollen) Pfarrstellen in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bolligen, Nidau, Münsingen, Oberdiessbach und Thun;

Dekret vom 10. November 1965 betreffend Bildung und Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wyssachen;

Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 1965 über die Festsetzung des Naturalienwertes für die Pfarrerschaft.

VI. Die einzelnen Landeskirchen

Evangelisch-reformierte Kirche

Ausbildung von Pfarrern

Wie vorausszusehen war, hat der «Sonderkurs zur Ausbildung von Pfarrern» nicht zu einer Behebung des Pfarrermangels geführt. Durch die sich abzeichnende Entwicklung sah sich der Synodalrat ernsthaft beunruhigt. Er hat deshalb Mittel und Wege gesucht, um diesem Mangel nach Möglichkeit entgegenzutreten. Im Einvernehmen mit den staatlichen Behörden wurden die Zulassungsbedingungen zum Theologiestudium erweitert. Bis anhin konnten an der evangelisch-theologischen Fakultät nur Inhaber eines Maturitätszeugnisses oder eines Sekundarlehrerpatentes das Studium aufnehmen. Das Prüfungsreglement ist nun in dem Sinne abgeändert bzw. erweitert worden, wonach auch Inhabern eines bernischen Primarlehrerpatentes die Immatrikulation ermöglicht wird, sofern die der Prüfungskommission einzureichenden Zeugnisse und Empfehlungen eine solche Zulassung rechtfertigen. Ferner wurde überdies durch den sogenannten zweiten Bildungsweg Spätberufenen ebenfalls die Möglichkeit geschaffen, das Theologiestudium zu ergreifen. Bei diesen handelt es sich um solche, die zwar kein Maturitätszeugnis und kein bernisches Lehrerpapent besitzen, sich aber über eine gehobene Weiterbildung ausweisen können. Für diese Kandidaten wurde ein spe-

zielles Reglement über die Zulassungsprüfung für die Immatrikulation an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern erlassen. Die Zulassungsprüfung findet jeweils einmal im Jahr statt. Inhaber von nicht-bernischen Primarlehrerpatenten können sich ebenfalls um die Zulassung zum Theologiestudium an der Universität Bern bewerben. Auf Empfehlung der Prüfungskommission ist es möglich, die Zulassungsprüfung auf Grund ihrer Zeugnisse ganz oder teilweise zu erlassen.

Am 1. Juli 1965 trat das Bundesgesetz über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien in Kraft. Durch diese Neuregelung ist das Studium der angehenden Theologen, sowohl der ledigen als auch der verheirateten, finanziell weitgehend gesichert. Es ist zu hoffen, dass durch die erwähnten Möglichkeiten sich der Nachwuchs im Pfarrerstand vergrößern wird.

Evangelisch-reformierte Kirchensynode

Auf Grund der Volkszählungsergebnisse vom Jahre 1960 (Konfessionsangehörigkeit) wurde durch Beschluss des Regierungsrates die Zahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode neu festgelegt. Infolge Bevölkerungszuwachs wurde die Wahlziffer von 4000 auf 4500 erhöht, wobei ein Bruchteil über 500 Seelen ebenfalls Anspruch auf einen Abgeordneten gibt. Durch die neue Wahlziffer ergab sich eine Abgeordnetenzahl von total 200, wie sie in Artikel 63 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens vorgesehen ist.

Statistische Angaben:

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

Predigtamtskandidaten der Universität Bern. . .	12
auswärtige Geistliche deutscher Sprache	4
Bewerber französischer Sprache	2
Rücktritte (altershalber)	11
verstorben im aktiven Kirchendienst	2
verstorben im Ruhestand	4
verstorben in andern Funktionen	0.

Amtseinsetzungen (Kirchgemeinden) fanden 47 statt.

Römisch-katholische Kirche

Im Berichtsjahr wurde der Direktion des Kirchenwesens ein Gesuch der Gesamtkirchgemeinde Bern unterbreitet, worin um Neuumschreibung der in dieser Gesamtkirchgemeinde zusammengefassten Kirchgemeinden angebeht wird. Dieses Gesuch wird auch Bereinigungen mit Nachbargemeinden zur Folge haben. Es wird zu prüfen sein, ob sich eine dekretsmässige Neuumschreibung aller römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern aufdrängt. Der entsprechende Dekretsentwurf wird dem Grossen Rat in der Februar-Session 1966 vorgelegt.

Auf Grund früherer Vereinbarungen der Diözesanstände ist jeweilen die Verteilung der Diözesanunkosten gestützt auf die Ergebnisse der Volkszählung neu zu ordnen. Infolge Neuverteilung beträgt der Beitrag des Standes Bern ab 1. Januar 1965 Fr. 16076.70.

Statistische Angaben:

In der römisch-katholischen Kirche fanden im Jahre 1965 7 Stellenwechsel statt, wovon 2 Amtseinsetzungen in das volle Pfarramt und 5 an Hilfsgeistlichenstellen.

In den römisch-katholischen Kirchendienst wurden 5 Geistliche aufgenommen. Verstorben im aktiven Kirchendienst: 2 Geistliche; verstorben im Ruhestand: 2 Geistliche.

Christkatholische Kirche

In den christkatholischen Kirchendienst sind im Berichtsjahr keine Bewerber aufgenommen worden.

Stellenwechsel fanden keine statt.

Es darf für das Berichtsjahr wiederum erfreulicherweise festgestellt werden, dass die sich aus den Bestimmungen des Kirchengesetzes ganz allgemein, insbesondere aber aus Artikel 3 Absatz 2 dieses Gesetzes, ergebenden Verhandlungen mit den Organen aller drei Landeskirchen in gutem Einvernehmen geführt werden konnten.

Bern, im März 1966.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Fr. Moser

Vom Regierungsrat genehmigt am 19. April 1966.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**